



Steuerberatungsgesellschaft mbH
An der Eisenschmelze 7 · 87527 Sonthofen
Tel. 08321/6614-0 · Fax 08321/6614-66
e-mail: info@reutemann-stb.de
www.reutemann-steuerberatung.de

Was sollten Sie steuerlich bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer, Teileinkünfteverfahren, Freistellungsaufträge - alles sperrig klingende Begriffe, bei denen es um die Besteuerung Ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen geht. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie ein Bezugsrecht oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erworben haben und hieraus Einkünfte beziehen. Man kann auch sagen, Sie haben jemandem befristet Kapital überlassen und erhalten dafür ein Entgelt in Form von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Zahlungen. Dabei bleibt Ihre ursprüngliche Investition zumindest dem Grunde nach erhalten und kann auch zurückgefordert werden.

Oft wird die Steuer auf die Kapitalerträge direkt an der Quelle von der Bank oder einer Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, ans Finanzamt abgeführt. Dies ist dann die Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer, die lediglich eine besondere Form der Einkommensteuer ist.

Generell gilt für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen der besondere Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Sind Sie zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt bzw. zu mindestens 1 % bei gleichzeitiger maßgeblicher beruflicher Tätigkeit für diese, gilt das Teileinkünfteverfahren, das sogar noch günstiger als die Abgeltungsteuer sein kann.



Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite erhalten Sie einen Überblick über das weite Feld der Besteuerung von Kapitalanlagen. Zögern Sie nicht, uns in Zweifelsfällen zu kontaktieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie steuerlich bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen beachten?

Kennen Sie die Grundlagen der Besteuerung und nutzen Sie pauschale Freibeträge richtig!

Sie haben

- Einnahmen aus Dividenden und vergleichbare Einkünfte (z.B. durch Gewinnausschüttung einer GmbH),
- Einnahmen als (typisch) stiller Gesellschafter und aus der Veräußerung Ihrer Gesellschaftsanteile,
- Einnahmen aus Zinsen (z.B. Sparkonten) und vergleichbare Einkünfte z.B. aus festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen und aus der Veräußerung dieser Einkunftsquellen,
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsleistungen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen einer Körperschaft (insbesondere GmbH-Anteile, Aktien, Genossenschaftsanteile)

und Sie beziehen diese Einnahmen innerhalb

Ihres Privatvermögens?

Ihres Betriebsvermögens?

Sie beziehen Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
- Sollte Ihr persönlicher Steuersatz niedriger als 25% sein, können Sie diesen bei der Steuererklärung geltend machen.
- Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob tatsächlich Aufwendungen anfallen. Alleinstehende können einen Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 € steuerfrei behalten. Für ein Ehepaar, das sich zusammen veranlagten lässt, gelten 1.602 €.
- Bei vielen Kapitaleinkünften wird die Steuer direkt von der Bank oder Investmentgesellschaft einbehalten. In Höhe des Sparer-Pauschbetrags können Sie Freistellungsaufträge direkt an die Auszahlungsstelle (z.B. Ihre Bank) erteilen; Ihre Kapitaleinkünfte werden dann in dieser Höhe vom Steuerabzug verschont.
- Auch bei Kapitaleinkünften im Privatvermögen kann es Ausnahmen von der Anwendung des Abgeltungsteuersatzes geben, z.B. wenn
 - verzinsliche Darlehen an nahestehende Personen (z.B. innerhalb der Familie) vergeben werden und die (vertraglich) vereinbarten Zinsen nicht dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist.
 - Wenn die Ausnahme greift, ist auf die Zinseinkünfte der persönliche, ggf. höhere Steuersatz anzuwenden.

Sie beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil Sie diese über ein Betriebsvermögen erhalten.

- Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen. Hier wird Ihr persönlicher Steuersatz angewendet.
- Mit betrieblichen Kapitaleinkünften im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben können unbeschränkt geltend gemacht werden.
- Für im Betriebsvermögen bezogene Dividenden aus Kapitalgesellschaften ist das Teileinkünfteverfahren anzuwenden (siehe unten).

Sonderfall: Teileinkünfteverfahren

Nur 60% der Dividenden von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind in den Gewinn einzubeziehen, wenn Sie

- zu mindestens 25% an der Gesellschaft (auch mittelbar) beteiligt sind oder
- zu mindestens 1% und zudem für die Gesellschaft beruflich (entweder selbständig oder als Arbeitnehmer) tätig sind und hierdurch einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss ausüben können (z.B. als Abteilungsleiter oder Geschäftsführer).

Werbungskosten (z.B. Zinsaufwand zur Finanzierung der Beteiligung) können Sie ebenfalls nur zu 60% ansetzen. Zum Vergleich: Bei der Abgeltungsteuer ist nur ein pauschaler Ansatz von Werbungskosten möglich. Gerade bei hohen Werbungskosten kann somit das Teileinkünfteverfahren vorteilhaft sein.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Einkünfte aus Kapitalvermögen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.